



*Verband für Gewerbetreibende  
im Glücksspielwesen e.V.*

# **Satzung**

**des Vereins**

**Verband für Gewerbetreibende  
im Glücksspielwesen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verband für Gewerbetreibende im Glücksspielwesen“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz und Gerichtsstand sind Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nötigenfalls kann der Verein seinen Zweck und seine Aufgaben aber auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verfolgen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck und -aufgaben**

1. Der Verein fördert insbesondere im Sinne der § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und § 3 UKlaG die gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Interessen seiner Mitglieder und von Personen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Wirtschaftsbereich des Geschicklichkeits-, Gewinn- und Glücksspielwesens einschließlich Lotterien, Ausspielungen und Wetten (der „Vereinsinteressensbereich“) betätigen und/oder betätigen wollen, unter Ausschluss von Interessen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlichen Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. Insbesondere hat der Verein den Zweck und die Aufgaben, im Vereinsinteressensbereich:
  - a) den lautereren Wettbewerb in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und/oder gesetzlichen Vorgaben zu fördern, auf faire gesetzliche Rahmenbedingungen für eine freie Entfaltung verantwortungsvoller unternehmerischer Tätigkeit, insbesondere seiner Mitglieder, hinzuwirken oder solche Rahmenbedingungen ggf. zu erhalten sowie unverhältnismäßigen staatlichen Maßnahmen und Beschränkungen einer freien und verantwortungsbewussten Ausübung beruflicher und unternehmerischer Grundfreiheitsrechte politisch und rechtlich entgegenzuwirken;
  - b) das Marktverhalten von Marktteilnehmern im Vereinsinteressensbereich zu beobachten und auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen hin zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf geltende Vorgaben und Bestimmungen zur
    - Spielsuchtprävention und -bekämpfung;
    - Ordnung und Überwachung des legalen Glücksspielangebots mit dem Ziel, ein Ausweichen auf illegale Glücksspiele zu verhindern;
    - Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes;
    - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen;
    - Abwehr von mit illegalen Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität;
  - c) im Vereinsinteressensbereich den unlauteren, leistungswidrigen Wettbewerb in allen Erscheinungsformen, auch bezogen auf die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, im Zusammenwirken mit Behörden und Gerichten zu bekämpfen;
  - d) die Mitglieder, Unternehmen, Marktteilnehmer und/oder Verbraucher vor unlauteren und leistungswidrigen geschäftlichen Handlungen zu schützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Interessen;
- b) Hilfestellung gegenüber Mitgliedern durch das Angebot von Informationen jeder Art, die die Entwicklung und Weiterentwicklung einer an den Zielen des Vereins ausgerichteten Marktlandschaft betreffen, ohne dass damit eine individuelle Beratung verbunden wäre;
- c) Kooperationen mit Vereinen, Verbänden und Institutionen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind;
- d) Aufklärung und Information der Allgemeinheit und der Mitglieder über rechtliche Fragen und Entwicklungen sowie Gerichtsentscheidungen im Vereinsinteressensbereich, insbesondere durch Aktionen in Internet, Presse und anderen Medien, sowie Förderung des diesbezüglichen Erfahrungs- und Informationsaustausches;
- e) außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung von Rechtsverstößen in allen Erscheinungsformen im Vereinsinteressensbereich, insbesondere Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins können jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind und die sich insoweit auf originäre Grundrechtsträgerschaft nicht berufen können.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung diese um die Mitgliedschaft des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird in Abstimmung mit jedem einzelnen Mitglied durch den Vorstand festgesetzt. Die Festsetzung soll unter Berücksichtigung der zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten Mittel und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds getroffen werden. In besonderen Fällen, z.B. bei gemeinnützigen Organisationen, kann der Vorstand von der Erhebung eines Beitrages ganz oder teilweise absehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Sie unterstützen den Verein uneigennützig bei der Erreichung seiner Ziele.
2. Sie fördern die Umsetzung der von dem Verein gefassten Beschlüsse.
3. Sie entrichten die vereinbarten Beiträge bei Fälligkeit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen, bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Mitglied und bei Auflösung des Vereins. Für den Zeitraum des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes aufrechterhalten werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen fälligen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier (4) Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein erheblich geschädigt oder sonst gegen den Zweck des Vereins oder eine wesentliche Bestimmung dieser Satzung in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat; oder
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
5. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9).
2. Der Vorstand (§ 10).

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsprüfer;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, durch einen seiner Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder in Textform an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Ferner kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
5. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, mindestens in Textform, ist zulässig. Ein Beschluss im Umlaufverfahren wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Vereins gefasst. Ziffern 8 und 9 gelten entsprechend.

Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls angefochten werden.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter).
7. Längstens bis eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
9. Zur Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied des Vereins schriftlich oder per Telefax Stimmrechtsvollmacht erteilt werden. Die Mehrfachbevollmächtigung eines Mitglieds ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Für vertretene Mitglieder abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn die schriftliche Stimmrechtsvollmacht oder eine Faxe kopie vor der Abstimmung dem Vorsitzenden der Versammlung ausgehändigt wird. Die ausgehändigten Stimmrechtsvollmachten oder Faxe kopien sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls soll den Mitgliedern innerhalb von drei (3) Wochen nach der Versammlung übersendet werden.

## **§ 10 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus bis zu fünf (5) Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte können Vollmachten erteilt werden.
- Der Vorsitzende des Vorstandes, seine beiden Stellvertreter und gegebenenfalls zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte (3) Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Festsetzung der Beiträge der einzelnen Mitglieder;
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, einem seiner Stellvertreter (Sitzungsleiter).
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag gibt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes kann einen Geschäftsführer bestellen, der an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnimmt. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins, die dem Vorstand untersteht. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung. Zur gewöhnlichen Tätigkeit des Vereins gehören insbesondere die Einleitung und Durchführung von gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen und Handlungen, die im Sinne des Vereinszieles zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im Glücksspielwesen sachdienlich sind. Insbesondere kann der Geschäftsführer im Namen des Vereins Zivilprozesse führen, Vergleiche abschließen, Strafanzeigen erstatten und Strafanträge stellen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem (1) Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist, mindestens einen Rechnungsprüfer. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. September 2008 errichtet.

**GIG**

*Verband für Gewerbetreibende  
im Glücksspielwesen e.V.*

GIG · Verband für Gewerbetreibende im Glücksspielwesen e.V. · Im MediaPark 8 · 50670 Köln  
Tel. 02 21 – 790 78 20 · Fax 02 21 – 790 78 21 · [info@gig-verband.de](mailto:info@gig-verband.de) · [www.gig-verband.de](http://www.gig-verband.de)